

Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer

zum

**Entwurf der Bundesregierung eines „Gesetzes zur Änderung
des Untersuchungshaftrechts“ (BT-Drucks. 16/11644)**

(Stand: 21.01.2009)

erarbeitet vom

Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden

Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz

Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckhart Müller, München

Rechtsanwalt Dr. Tido Park, Dortmund

Rechtsanwalt Thilo Pfordte, München

Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Joachim Weider, Frankfurt am Main (Berichterstatter)

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen Heidemeier, Stolzenau

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

März 2009

BRAK-Stellungnahme-Nr. 10/2009

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Deutscher Juristinnenbund

Bundevorstand Neue Richtervereinigung

Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat bereits in ihrer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines „Gesetzes zur Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts“ (BRAK-Stellungnahme-Nr. 37/2008 vom September 2008) zum Ausdruck gebracht, dass sie die in den geplanten Gesetzesänderungen zum Ausdruck kommende Tendenz begrüßt, nämlich das Untersuchungshaftvollzugsrecht im Rahmen der dem Bund verbliebenen Gesetzgebungszuständigkeit zu vergesetzlichen und die Belehrungs- und Informationsrechte inhaftierter Beschuldigter zu erweitern.

Soweit die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme zu einzelnen geplanten Änderungen Bedenken und Kritik geäußert hat, sind diese teilweise in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung berücksichtigt worden.

1. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass der RegE - insoweit abweichend vom RefE – in § 114a StPO-E nunmehr vorsieht, dass dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten eine schriftliche Übersetzung des Haftbefehls auszuhändigen ist. Dies entspricht der Forderung, die die Bundesrechtsanwaltskammer bereits in ihrer Stellungnahme zum RefE (BRAK-Stellungnahme-Nr. 37/2008) erhoben hat.

Durch die Aushändigung einer schriftlichen Übersetzung des Haftbefehls wird der der deutschen Sprache nicht mächtige inhaftierte Beschuldigte in seinen Verteidigungsmöglichkeiten einem Deutschen gleichgestellt.

2. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt ferner, dass der RegE - insoweit ebenfalls abweichend vom RefE – in § 119 Abs. 1 StPO-E von einer *Regelanordnung* der in der Vorschrift aufgeführten Beschränkungen absieht und solche nur dann vorsieht, wenn sie zur Sicherung der Haftzwecke erforderlich sind. Auch dies entspricht der Forderung, die die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme zum RefE erhoben hatte.

Nur die Ausgestaltung als „Kann-Vorschrift“ stellt sicher, dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die jeweiligen Beschränkungen zur Sicherung des Haftzwecks unerlässlich sind und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung findet.

3. Nicht gefolgt ist der RegE der Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer, der beabsichtigten Neufassung des § 119 StPO-E den bisherigen § 119 Abs. 3 StPO als Leitlinie voranzustellen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wiederholt diese Forderung.

Der Musterentwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes von 12 Bundesländern sowie die bisher vorliegenden Referentenentwürfe der Länder Berlin, Sachsen und Nordrhein-Westfalen haben den die Untersuchungshaft beherrschenden Programmsatz in ihre Entwürfe aufgenommen:

„Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig. Sie sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

....Untersuchungsgefangenen [dürfen] nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit....der Anstalt....unerlässlich sind“ (vgl. § 4 des Musterentwurfs, § 4 UVollzG-E Berlin, § 1 GVUVS-E NRW, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 UVollzG-E Sachsen).

Es ist nicht ersichtlich, warum ein neues Bundesgesetz hinter den bisherigen § 119 Abs. 3 StPO und die geplanten landesrechtlichen Regelungen zurückfällt. Auch in der für den Untersuchungshaftvollzug zentralen Vorschrift des § 119 StPO-E sind die Grundsätze der Untersuchungshaft hervorzuheben: die Unschuldsvermutung und die Unerlässlichkeit der Auferlegung von Beschränkungen zur Sicherung des Haftzwecks. Dadurch wird durch das Gesetz vorgegeben, welche Kriterien bei der Auferlegung von Beschränkungen maßgebend sind.

4. Im Übrigen verweist die Bundesrechtsanwaltskammer auf die bereits in ihrer Stellungnahme zum RefE geäußerten Bedenken, soweit dessen Regelungen vom RegE nicht übernommen wurden.

Ergänzend sei nochmals folgendes hervorgehoben.

- a) § 114 b Abs. 2 Ziff. 4 StPO-E enthält die Pflicht zur Belehrung des verhafteten Beschuldigten über sein Recht zur Konsultation eines *Wahl*verteidigers.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte insoweit eine Ergänzung gefordert, als auch ein Hinweis auf die Möglichkeit der Pflichtverteidigerbestellung zu erteilen ist.

Daran ist festzuhalten.

§ 114b Abs. 2 Satz 2 StPO-E schreibt die Belehrung des der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten über die unentgeltliche Zuziehung eines Dolmetschers vor. Dies ist zu begrüßen.

Aber ebenso wie ein Beschuldigter keine Kenntnis von der Möglichkeit einer Dolmetscherhinzuziehung haben kann, wird ihm in vielen Fällen die Möglichkeit der Pflichtverteidigerbestellung unbekannt sein. Auch wenn die Bestellung eines Pflichtverteidigers im Falle einer Verurteilung im Ergebnis - anders als beim Dolmetscher – nicht unentgeltlich ist, ist es geboten, den Beschuldigten auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Pflichtverteidigers hinzuweisen. Gerade in Fällen des Freiheitsentzuges durch die Anordnung und den Vollzug von Untersuchungshaft ist eine solche Belehrung unerlässlich, damit der Inhaftierte über alle Möglichkeiten informiert ist, sich gegen den Freiheitsentzug zur Wehr zu setzen.

- b) Die Bundesrechtsanwaltskammer bedauert es ferner, dass der Regierungsentwurf nicht die Anregung aufgenommen hat, in § 147 Abs. 2 S. 2 StPO-E zumindest klarstellend darauf hinzuweisen, dass bei unvollständiger Akteneinsichtsgewährung solche Tatsachen und Beweismittel bei einer anstehenden Haftentscheidung einem Verwertungsverbot unterliegen, die nicht zur Kenntnis des Beschuldigten gelangt sind, weil vollständiger Akteneinsichtsgewährung aus der Sicht der Staatsanwaltschaft Gründe der Gefährdung der Ermittlungen entgegenstanden. Die Begründung des Entwurfs weist zu Recht darauf hin, dass diese Konsequenz der Rechtsprechung des BVerfG im Anschluss an dessen Beschluss vom 11.07.1994 – 2 BvR 77/94 (StV 1994, 466) entspricht. Dies sollte dann auch in dem Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck kommen.

Der Rechtsprechung des EGMR über das einem inhaftierten Beschuldigten einzuräumende Informationsrecht würde es allerdings entsprechen, dem Verteidiger eines inhaftierten Beschuldigten vollständige Akteneinsicht auch dann zu gewähren, wenn die Voraussetzungen von § 147 Abs. 2 S. 1 StPO-E vorliegen. Denn nur dann hat er auch die Möglichkeit, sämtliche aus der Akte ersichtlichen Ermittlungsergebnisse daraufhin zu prüfen, ob sie Ansatzpunkte für die Verneinung eines dringenden Tatverdachts oder eines Haftgrundes bieten. Nur dies ermöglicht auch die im Zusammenhang mit Haftentscheidungen gebotene Zusammenschau aller für und gegen eine Inhaftierung sprechenden Umstände. Die Bundesrechtsanwaltskammer wiederholt deshalb ihre diesbezügliche schon seit langem von Anwaltsseite und Wissenschaft erhobene Forderung.

- - -